

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Erklärung
Autor: Stapfer, P.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und giebt die Gründe an, warum er glaubt, die Gesetzgebung würde sich in den Händen eines Rathes besser befinden, als wenn sie 2 verschiedenen Rathen übertragen ist.

N 14. Heinrich Heidegger von Zürich glaubt, die gegenwärtige Verfassung bedürfe vier Hauptmodifikationen, über die er sich in seinem Aufsatze näher erklärt: 1) Verminderte Zahl der Gesetzgeber. 2) Bessere Staatsökonomie; er erhebt sich gegen die Abschaffung der Zehenden und Bodenzinse. 3) Bessere Wahlmethode. 4) Einen gesetzlichen Weg, auf dem die Bürger, ohne Gefahr für ihre Person, mit Beiseitsetzung der Menschenfurcht, Mißbräuchen, Abweichungen von Gesetzen, allfällig erlittenes Unrecht von Gewalthabern etc. anzeigen und zur Remedur bringen können. — Er macht endlich auf die große Wichtigkeit einer republikanischen Erziehung der künftigen Generation aufmerksam.

N. 15. Vermischte Bemerkungen, die Helvetische Verfassung und Regierung betreffend, von D. Gilleron, Unterstatthalter des Distrikts Dron, Kanton Lemman.

Diese einzelnen Bemerkungen sind gegen den Einfluß, den die Konstitution von 98 der vollziehenden Gewalt auf die richterliche ertheilt, gerichtet; der Verfasser wünscht ferner die beschleunigte Abfassung allgemeiner Gesetzbücher, eines unsern Bedürfnissen angepassten Abgabensystems, und eine Gesetzgebung, die jährlich nur während einiger Monate sich besammeln. — Die Distriktsgerichte will er nicht vom Staat, sondern durch den Ertrag der ihnen übergebenen Verrichtungen besolden lassen.

N. 16. B. Benj. Jain, von Morsee, Verfasser einer sehr schätzbaren kleinen Schrift, die ganz kürzlich zu Lausanne unter dem Titel: Essai sur le système représentatif, erschienen — theilt sehr zahlreiche und interessante kleine Bemerkungen über bald alle Theile der Verfassung von 98 mit.

N. 17. Ein Ungenannter, der sich Demophil unterzeichnet, sendet Gedanken über die Verfassung ein; er vertheidigt eine zahlreiche und permanente Gesetzgebung, möchte die Vollziehungsgewalt 3 Personen, deren alle Jahre eine austritt, übergeben, und schlägt das Institut von Gesetzhütern vor, die über die Vollziehung der Gesetze wachen, und denen eine Initiative für Gesetze zukommen würde.

N. 18. Die Gemeinde Rougemont, Kanton Lemman, macht Einwendungen gegen die großen Uroverammlungen von 1000 Aktiobürgern, gegen die Friedensgerichtsbezirke von gleicher Größe, und gegen die Municipalitätsbezirke, Einrichtungen, die sie

sämmtlich als der Freiheit und Gleichheit zuwiderlaufend und die Aristokratie begünstigend, erklärt. (Die Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

Bern, den 30. Jan. 1800.

Aus dem in das Neue republikanische Blatt vom 29. Jan. 1800 eingerückten Stücke der Vertheidigungsschrift des B. Laharpe, gewesenen Direktors, sehe ich, daß er sich bei Erwähnung seiner Verwendung bei dem fränkischen Direktorium für die Mitglieder der ehemaligen Regierung von Bern, auch auf mein Zeugniß beruft. Billigkeit und Wahrheitsliebe fordern mich nicht weniger als B. Senator Lütthard auf, zu erklären, daß er uns lieblich aufnahm, und in unsern Bemühungen, theils die gänzliche Nachlassung oder doch Verminderung der ungerechten Kontribution von 6 Millionen, theils die Besserung der Geiseln und die Rettung der Staatsmagazine zu bewirken, nach Vermögen unterstützte, und gerne unterschreibe ich alles, was mein Freund in der Senatssitzung vom 24. Januar darüber gesagt hat.

Ich füge noch bei, daß er einen von uns gefertigten und der fränkischen Regierung überreichten Aufsatz, worin wir die Aufhebung der vom General Brüne gegen die alten Regierungsalieder ausgesprochenen Ausschließung von Amtsstellen und die Abänderung des Artikels der Constitution, welcher die Geistlichen ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt, aus Gründen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Besten verlangten, selbst unterzeichnete und seinen Inhalt mit Theilnahme der Aufmerksamkeit der fränkischen Regierung empfahl.

Ueber sein politisches Betragen als Mitglied des helvetischen Direktoriums giebt es viel competentere Richter, als es ein Beamter seyn kann, dessen Pflichten und Verrichtungen mit den unglücklichen Maaßregeln der Kriegserklärung, des Truppenaufgebots und der Gefelaushebung, nicht in der entferntesten Verbindung waren.

In meinem Fache war ich mit B. Laharpe über die Verhältnisse des Staats zur Kirche in offenem Widerspruche; und so sehr ich bedauerte, daß ich ihm meine Ansichten und Vorschläge nicht annehmbar machen konnte, so muß ich doch zur Steiner Wahrheit bemerken, daß mir seine Maximen Folgen seiner politischen Grundsätze und eigener lebhafter Ueberzeugung, aber keineswegs, wie ihm jetzt zur Schuld gelegt wird, Mittel zu einer abschaltlichen Zerstörung des geistlichen Standes oder zur geistlichen Verbreitung der Unstlichkeit zu seyn erschienen.

P. A. Stapfer.